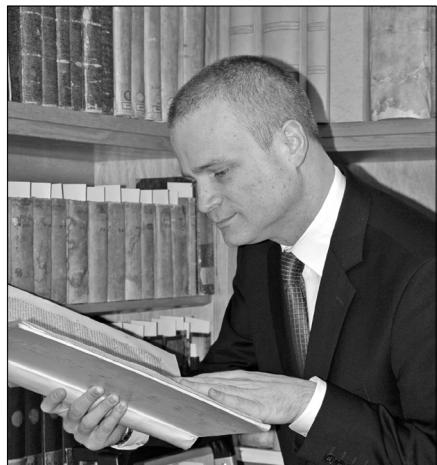


# Genialer Künstler, pragmatischer Produzent

## Juristischer Nachruf auf Frank Farian (1941–2024)

288



ARNOLD F. RUSCH\*

*Frank Farian war der Produzent unzähliger Interpreten: Boney M., Milli Vanilli, La Bouche, No Mercy und viele mehr. Während rund vierzig Jahren prägte er die Hits – weltweit! Er hatte ein unglaubliches Gespür für das Showbusiness, weniger aber für das künstlerische Ganze, was ihm juristischen Ärger einbrachte.*

Frank Farian als Produzent und Schöpfer von *Milli Vanilli* nahm mit den Sängern Charles Shaw, John Davis und Brad Howe 1988 den Song *Girl you know it's true* auf. Doch die Musiker waren zu alt für die heranwachsende MTV-Generation. Passenden Ersatz fand er in den beiden quirigen Figuren Rob Pilatus und Fabrice Morvan, die nicht singen konnten. Sie konnten dafür tanzen. Der Rest ist Geschichte: *Milli Vanilli* stiegen bis zur Nr. 1 in Amerika empor und erhielten sogar einen Grammy. Als Farian die Gerüchte und die Forderungen der beiden Sänger nicht mehr bewältigen konnte, machte er die ganze Geschichte publik. Es folgte ein regelrechter *shitstorm*. Nebst der Aberkennung

des Grammy lancierten Anwälte eine Sammelklage gegen Arista Records.<sup>1</sup> Im Rahmen eines Vergleichs erhielt jeder Käufer des *Milli Vanilli*-Albums zwischen einem und drei Dollar, Konzertbesucher zwei Dollar fünfzig. Simon Verhoeven hat über diesen Skandal unlängst den Film «*Girl you know it's true*» gedreht.

Farian hatte allerdings schon bedeutend längere und heftigere Auseinandersetzungen geführt, die etwas in Vergessenheit geraten sind. Darin wird auch in gewisser Sicht ein Handlungsmuster erkennbar, das die spätere Retorten-Popkultur und *Milli Vanilli* vorwegnahm: Farian schuf primär einmal Musik und überlegte sich später, wie er sie erfolgreich produzieren und vermarkten könnte. So war es auch mit *Boney M.* Der erste Hit *Do you wanna bump?* – wohl eine Frühform des twerk – war schon im Kassten. Farian sang die tiefe Bassstimme, aber auch die weibliche Stimme im Falsett selbst. Als die Sender nach Auftritten fragten, musste er zuerst die notwendigen «Statisten» anheuern: Liz Mitchell, Marcia Barrett, Maizie Williams und Bobby Farrell. Unzählige Hits folgten, den Bass sang Farian weiterhin selbst: *Brown Girl in the Ring*, *Gotta Go Home*, *Rivers Of Babylon*, *Daddy Cool*, *Ma Baker* und viele mehr.

Der Song *Brown Girl in the Ring* schaffte es dabei nicht nur in die Charts fast aller Länder, sondern auch zweimal bis zum deutschen Bundesgerichtshof<sup>2</sup> und später sogar zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – aufgrund der epischen Verfahrensdauer<sup>3</sup>. *Worum ging es?* Das Lied erschien 1978 und gab Frank

Farian nicht nur als Produzent, sondern auch als Texter und Komponisten an. Das Lied konnte man indes schon 1975 als *Brown Girl* der Gruppe *Malcolm's Locks* kaufen. Beide Male sang Liz Mitchell das Lied – bei *Malcolm's Locks* im Jahre 1975, als sie noch die Freundin des Bandchefs Malcolm Magaron war, aber auch 1978, als sie, längst von ihm getrennt, als Lead-Sängerin der Gruppe *Boney M.* für Frank Farian wirkte. Peter Herbolzheimer, der Produzent von *Malcolm's Locks*, klagte 1979 gegen Frank Farian.

Der Prozess zwischen Herbolzheimer und Farian dauerte sagenhaft 23 Jahre, von 1979 bis 2002. Das Oberlandesgericht Hamburg wies die Klage letztinstanzlich ab.<sup>4</sup> Kopiert hatten Herbolzheimer und Farian: *Brown Girl in the Ring* ist ein karibisches Volkslied zu einem Ringelreihe-Kinderspiel. Als gemeinfreies Lied steht es allen Künstlern zur Kopie und Weiterbearbeitung offen. Das Werk Herbolzheimers geniesst dennoch urheberrechtlichen Schutz, obwohl es wie Farians Lied auf dem karibischen Volkslied beruht. Schutz geniessen in des nur diejenigen Elemente, die dem Werk Herbolzheimers eigen sind. Geraade diese hatte Farian aber nicht kopiert. Farians Disco-Adaption knüpfte direkt beim gemeinfreien Original an. Dieses Original hatte ihm ausgerechnet Malcolm Magaron selbst 1974 vorgespielt. Kopieren führt folglich nicht unbedingt zum *Plagiat*, sondern nur dann, wenn das Original tatsächlich Schutz verdient.

Zurück zu *Milli Vanilli*: Urheberrechtlich gab es an der Band eigentlich nur wenig auszusetzen. Die wahren Interpreten als ausübende Künstler wussten, was sie taten. Sie erhielten für ihre Tätigkeit, die der eines Ghostwriters ähnelt, einen Lohn und verzichteten

<sup>1</sup> Freedman v. Arista Records, 137 F.R.D. 225.

<sup>2</sup> BGH, I ZR 78/89, 24.1.1991; BGH, I ZR 72/89, 24.1.1991.

<sup>3</sup> EGMR, Herbolzheimer gegen Deutschland, Nr. 57249/00, 31.7.2003.

<sup>4</sup> OLG Hamburg, 3 U 10/01, 2.5.2002.



Boney M., Frank Farians erfolgreichste Band, in Haarlem. (Bild: Wikimedia Commons)

im Gegenzug auf die Ausübung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 9, 33, 33a URG). So kann der ausübende Künstler auf Wunsch auch anonym wirken: Auf das Recht, genannt zu werden, kann er verzichten.<sup>5</sup>

Auch lauterkeitsrechtlich gab es nichts zu monieren. Wenn Fabrice Morvan und Rob Pilatus den Gesang anderer Leute als eigene Kunst vermarkteteten, dann gehörte dies zwar zum *reverse passing off*.<sup>6</sup> In der Schweiz könnte man dies unter Art. 3 lit. d UWG subsumieren. Doch auch hier gibt es klare Grenzen. Geschieht

die Verwendung mit Erlaubnis der wahren Interpreten, ist alles in Butter.<sup>7</sup> Wo überdies gar keine Verletzung von Immaterialgüterrechten vorliegt, soll auch das Lauterkeitsrecht der freien Verwendung keine Steine in den Weg legen – auch dieses Prinzip ist anerkannt.<sup>8</sup>

Das Problem bestand vielmehr darin, dass das Publikum etwas anderes gekauft hatte, als auf der Packung stand. Darauf stützten die Anwälte im Fall von *Milli Vanilli* ihr Klagefundament: *misrepresentation* und *fraud*,<sup>9</sup> was man bei uns zivilrechtlich mit falschen Zusicherungen und arglistiger Täuschung gleichsetzen kann. Urheberrechtlich mag alles in Ordnung sein, doch kann das Obligationenrecht dem Verkauf fremder Töne genauso einen Riegel schieben. Der geschäftstüchtige Frank Farian ging auch mit dieser Situation souverän um. Er liess nach dem Skandal die wahren Sänger unter dem Namen *The Real Milli Vanilli* auftreten. Das Album hiess sinnigerweise *The Moment of Truth*. Das war mir aber egal. Ich hörte weiterhin *Milli Vanilli* und später *La Bouche* mit meinem Lieblingslied *Be My Lover. Einfach endgeil, Frank!*

<sup>5</sup> Vgl. Gitti Hug, Art. 9 N 19 und Rolf auf der Maur, Art. 33a N 5, beide in: Barbara K. Müller/Reinhard Oertli (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz (URG), 2. A., Bern 2012: «Art. 33a Abs. 1 besagt, dass ausübende Künstler ein Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft im Zusammenhang mit ihren Darbietungen haben. Die Bestimmung entspricht Art. 9 Abs. 1 URG, der dem Urheber dasselbe Recht einräumt. Dabei obliegt dem Interpreten die Entscheidung, ob er mit seinem tatsächlichen Namen, einem Decknamen (Pseudonym, auch Gruppennamen) oder gar nicht genannt werden, d.h. anonym bleiben will [...]».

<sup>6</sup> Smith v. Montoro, 648 F.2d 602, 606 f.

<sup>7</sup> MANFRED REHBINDER/LORENZ HAAS/KAI-PETER UHLIG, OFK URG, 4. A., Zürich 2022, Art. 9 N 6: «Der Urheber bestimmt, ob er unter seinem bürgerlichen Namen oder einem Pseudonym genannt werden soll, bzw. ob eine andere Person als Urheber bezeichnet wird, wodurch er zum sog. Ghostwriter wird [...]».

<sup>8</sup> BGE 116 II 471 E. 3a.aa: «Die Nachahmung ist vielmehr grundsätzlich erlaubt, soweit nicht patent-, urheber- oder modellrechtliche Schutzansprüche entgegenstehen. Es ginge nicht an, auf dem Umweg über das Wettbewerbsrecht als widerrechtlich zu bezeichnen, was nach den Spezialgesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes erlaubt ist [...]. Daraus, dass die Rechtsordnung für bestimmte Kategorien geistiger Schöpfungen besondere – an die Erfüllung formeller Voraussetzungen geknüpfte und zeitlich beschränkte – Ausschliessungsrechte anerkennt, folgt zwangsläufig, dass die wirtschaftliche Betätigung des einzelnen ausserhalb der geschützten Sonderbereiche frei sein soll [...]»; vgl.

Dastar v. Twentieth Century Fox Film, 539 U.S. 23, 33 f.

<sup>9</sup> Freedman v. Arista Records, 137 F.R.D. 225, 226.